

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 297/77

URTEIL

Verkündet am
26. Oktober 1978
Henco,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Firma K [REDACTED] B [REDACTED] KG, Kö [REDACTED], vertreten durch
ihren persönlich haftenden Gesellschafter, den Beklagten zu 2,
2. Franz K [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], Kö [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die G [REDACTED]-, E [REDACTED]- und W [REDACTED] AG K [REDACTED], vertreten
durch die Vorstandsmitglieder Hansgeorg W [REDACTED],
Dr. Hans-Joachim Ko [REDACTED], Hans O [REDACTED] und Siegfried St [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED], Kö [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte,
Anschlußberufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Girisch, Meise, Dr. Recken und Doerry

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 27. Oktober 1977 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als die Beklagten zur Zahlung von mehr als 5 % Zinsen von 198.849,10 DM seit dem 24. Juni 1974 verurteilt worden sind.

In diesem Umfang wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat 211.199,03 DM nebst 11 % Zinsen seit dem 24. Juni 1974 als Vergütung für verschiedene Werkleistungen eingeklagt. Das Landgericht hat der Klägerin 198.849,10 DM nebst 11 % Zinsen seit dem 24. Juni 1974 zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerin sind erfolglos geblieben.

- 3 -

Die Beklagten haben Revision eingelegt. Der Senat hat - unter Ablehnung der Annahme im übrigen - die Revision insoweit angenommen, als die Beklagten zur Zahlung von mehr als 5 % Zinsen von 198.849,10 DM seit dem 24. Juni 1974 verurteilt worden sind. Die Beklagten erstreben insoweit die Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision - soweit angenommen - zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht bei seiner Entscheidung über die von der Klägerin geforderten Zinsen davon aus, daß die Beklagten die Zinsentscheidung des Landgerichts mit der Berufung nicht angegriffen hätten. Die Revision rügt zutreffend, daß dies nicht richtig sei.

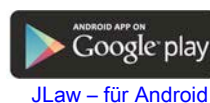
In dem noch innerhalb der Berufungsbegründungsfrist eingereichten Schriftsatz vom 10. November 1976 haben die Beklagten bestritten, daß die Klägerin seit dem 24. Juni 1974 Kredit in Höhe der Klageforderung in Anspruch nehme und dafür 11 % Zinsen zu zahlen habe.

Diesen Vortrag hat das Berufungsgericht übersehen. Das ergibt sich aus seinem Beschluß vom 29. August 1978 zum Tatbestandsberichtigungsantrag der Beklagten.

Das angefochtene Urteil kann insoweit keinen Bestand haben. Das Berufungsgericht muß nun prüfen, ob die Klägerin die behaupteten Zinsen hat zahlen müssen oder nicht. Im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Umfang der Aufhebung ist die Sache daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des gesamten Revisionsverfahrens an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Vogt

Girisch

Meise

Recken

Doerry